

Was ist bei der Anfertigung von Bildern von Schüler/Schülerinnen zu beachten?

Das ausdrückliche Einverständnis der Schüler/Schülerinnen ist bereits für die Anfertigung einer Fotografie erforderlich. Dies ergibt sich zum einen aus der aktuellen Rechtsprechung zum KunstUrhG (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 08.05.2008, 1 S 2914/07) sowie unter Umständen auch aus dem Strafgesetzbuch, das in § 201a für unbefugte Bildaufnahmen von Personen in einem geschützten Raum oder für die unbefugte Verbreitung solcher Aufnahmen eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Dabei wird deutlich: Wenn Sie heimlich Fotos von Personen machen oder anfertigen lassen, begeben Sie sich auf sehr dünnes Eis. Jemanden ohne dessen Kenntnis in der Schule abzubilden, sollte ohnehin tabu sein. Aber auch bei Feiern und Veranstaltungen können Sie sich absichern, indem Sie darauf achten, dass die abgebildeten Personen bewusst wahrnehmen, dass sie fotografiert werden. Dies gilt allerdings nur für Personen die einsichtsfähig sind (vgl. § 828 BGB). Wenn jemand in die Kamera lächelt, zeigt er sich zumindest damit einverstanden, in dem Moment abgelichtet zu werden. Allein aus dem implizierten Einverständnis zum Fotografiert werden lässt sich aber nicht schließen, was später mit diesem Bild gemacht werden darf.

Die Einwilligung des/der Schülers/Schülerin zur Nutzung seines/ihrer Bildes

Für eine Nutzung oder Verbreitung der Bilder bedarf es wieder der ausdrücklichen Einwilligung zum jeweiligen Zweck. Dies gilt auch für Fotos, die einen/eine Schüler/Schülerin der Hochtaunusschule freiwillig überlassen hat: Auch hier darf die Zweckbindung nicht verletzt werden. Ein Bewerbungsfoto, das dem Lebenslauf beigelegt war, darf beispielsweise nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung des/der Schülers/Schülerin weiterverwendet werden.

Weil eine unerwünschte Verbreitung von Aufnahmen der eigenen Person eine besonders schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt, stellen sich auch besondere Anforderungen an die zu erteilende Einverständniserklärung.

- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Wenn Druck von Seiten des/der Lehrers/Lehrerein ausgeübt wurde oder der/die Betroffene unter Gruppenzwang von Seiten der anderen Schülern/Schülerinnen stand, ist die Erklärung ungültig.
- Formulieren Sie den Zweck der Einwilligung möglichst genau. Eine zu weit gefasste Erklärung wie "Die Hochtaunusschule darf Abbildungen des/der Schülers/Schülerin für schulische Zwecke verwenden" kann später leicht angefochten werden. Wenn dem/der Betroffenen nicht unmissverständlich klar war, was genau mit den Bildern beabsichtigt wurde, ist auch nicht von einem willentlichen und ausdrücklichen Einverständnis auszugehen.
- Regeln Sie auch die Frage der Vergütung. Auch wenn der/die Schüler/Schülerin mit der kostenfreien Nutzung seiner Fotos einverstanden ist, sollte dies in der Erklärung festgehalten werden.
- Bei Minderjährigen genügt die persönliche Einwilligung alleine nicht. Auch die Sorgeberechtigten müssen in die Einverständniserklärung mit einbezogen werden.

- Es ist auch zu beachten, dass eine einmal gegebene Einwilligung nicht für alle Ewigkeit gilt. Ein/Eine Schüler/Schülerin kann seine/ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Was geschieht mit Fotos von ehemaligen Schülern/Schülerinnen?

Möchten ehemalige Schüler/Schülerinnen nicht, dass sein/ihr Foto oder andere persönliche Daten z.B. auf der Internetseite der Hochttaunusschule oder in anderen Medien verwendet werden, muss die Hochttaunusschule allein schon aus Datenschutz-Gründen diesem Wunsch entsprechen. Dies gilt nicht nur für Bilder, die zur z. B. zur Visualisierung in Klassenlisten dienen, sondern auch solche, die unentgeltlich zu dekorativen Zwecken auf der Internetseite genutzt wurden.

Auch der/die Fotograf/Fotografin hat Rechte

Bei Fotos ist nicht nur das Persönlichkeitsrecht des/der Abgebildeten zu beachten, sondern auch das Urheberrecht des/der Fotografen/Fotografin. Wenn ein/eine Schüler/Schülerin ausdrücklich Bewerbungsfotos anfertigen lässt, darf er/sie diese zu dem genannten Zweck verwenden. Wenn die Hochttaunusschule dieses Bild z.B. auch zur Vorstellung des/der Schülers/Schülerin auf der Webseite verwenden will, muss sie mit dem/der Fotografen/Fotografin das Nutzungsrecht dazu vereinbaren. Ansonsten kann der Urheber Schadensersatzansprüche geltend machen.